

Gesetz

vom ...

über die Schulzahnmedizin (SZMG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ... ;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Zahnhygiene sowie die Bekämpfung von Karies, parodontalen Schäden und Missbildungen im Mund- und Zahnbereich.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für die im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Heranwachsenden (im Folgenden: die Jugendlichen), die die obligatorischen Schulen besuchen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Unter *Prophylaxe* zu verstehen ist der Unterricht in den Massnahmen zur Verhütung von Mund- und Zahnerkrankungen.

² Unter *Pädodontie* zu verstehen sind die Massnahmen, die mit den Kontrollen und Zahnbehandlungen der Jugendlichen in einer zahnärztlichen Praxis verbunden sind.

³ Unter *Kieferorthopädie* zu verstehen sind sämtliche Massnahmen, die mit der Korrektur von Kiefer- und Zahnfehlstellungen verbunden sind.

⁴ Unter *Kontrollen* zu verstehen ist die Untersuchung auf Zahnerkrankungen mittels einer vollständigen medizinischen Ausrüstung, unter Einschluss der Radiologie entsprechend dem Bedarf.

⁵ Unter *Behandlungen* zu verstehen sind therapeutische Behandlungen (Füllungen) sowie prophylaktische Behandlungen. Letztere können in einer Zahnsteinentfernung oder einer Fissurenversiegelung bestehen.

⁶ Unter *Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten* zu verstehen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Auftrag, Kontrollen und Behandlungen für Jugendliche durchzuführen, die sich nicht an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt ihrer eigenen Wahl wenden.

Art. 4 Datenzugriff

Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötig ist, haben die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden Zugriff auf die Daten der Informatikplattform, die in Anwendung der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle vom Staat verwaltet wird.

2. KAPITEL

Prophylaxe

Art. 5 Organisation

¹ Der Staat organisiert und übernimmt die Prophylaxe-Massnahmen.

² Den Gemeinden steht es frei, auf eigene Kosten und in Einhaltung der Mindestbedingungen des für die Schulzahnmedizin zuständigen Dienstes (im Folgenden: der Dienst) einen Prophylaxe-Unterricht in ihren Schulen zu erteilen. Die Artikel 9 und 11 gelten sinngemäss.

³ Der Staat kann Präventionskampagnen für Kinder im Vorschulalter und Jugendliche, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, organisieren.

Art. 6 Zusammenarbeit der örtlichen Schulbehörden

Die örtlichen Schulbehörden arbeiten in der Umsetzung dieser Massnahmen zusammen. Sie ermöglichen einen Prophylaxe-Unterricht unter optimalen Voraussetzungen.

3. KAPITEL

Pädodontie

Art. 7 Kontroll- und Behandlungspflicht

¹ Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die Zähne der Jugendlichen mindestens einmal jährlich kontrollieren und die angezeigten Behandlungen ausführen zu lassen.

² Hierfür können sie sich an die Zahnärztin oder den Zahnarzt ihrer Wahl oder an die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt wenden.

Art. 8 Organisation der Kontrollen und Behandlungen

a) Allgemein

¹ Um die Anwendung von Artikel 7 Abs. 1 zu gewährleisten, errichten die Gemeinden ihren eigenen Schulzahnpflegedienst oder schliessen eine Vereinbarung mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ab.

² Andernfalls stellt der Dienst die Durchführung der Kontrollen und Behandlungen sicher.

Art. 9 b) Vereinbarung mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt

Die Vereinbarung der Gemeinde mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt muss die Dauer des Auftrags, die genaue Beschreibung der Leistungen, den Tarif für die Kontrolle und die Behandlungen, die organisatorischen Bestimmungen sowie die Massnahmen beinhalten, mit denen sich die Gemeinde vergewissert, dass die Vereinbarung eingehalten wird.

Art. 10 c) Ausführung durch den Dienst

¹ In Fällen, wo er nach Artikel 8 Abs. 2 die Ausführung der Kontrollen und Behandlungen sicherstellen muss, setzt der Dienst die Modalitäten auf dem Verfügungsweg fest. Er setzt auch die Gültigkeitsdauer der Verfügung fest.

² Der Dienst führt die Kontrollen grundsätzlich in den Schulen durch. Die Behandlungen erteilt er in einer ortsfesten Klinik, die er selber betreiben kann oder der er einen Leistungsauftrag erteilt hat.

³ Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeiten die Schulbehörden mit dem Dienst zusammen.

⁴ Der Dienst stellt die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder, wenn die oder der Jugendliche unter Vormundschaft steht, der effektiven Wohngemeinde in Rechnung.

⁵ Die Mehrkosten in Verbindung mit der Fahrt in die Schulen gehören zu den Kosten, die den Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Art. 11 d) Genehmigung der Vereinbarungen und Leistungsaufträge

Die in Anwendung der Artikel 9 und 10 Abs. 2 abgeschlossenen Vereinbarungen und Leistungsaufträge bedürfen der Genehmigung durch die für die Gesundheit zuständige Direktion (im Folgenden: die Direktion).

Art. 12 e) Zeugnisse und Ausführung der Behandlungen

¹ Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die sich für die Kontrolle an die Zahnärztin oder den Zahnarzt ihrer eigenen Wahl wenden, sind gehalten, innert einer gesetzten Frist ein Zeugnis vorzulegen, das vor höchstens einem Jahr ausgestellt worden ist. Andernfalls müssen sich die Jugendlichen von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt untersuchen lassen.

² Absatz 1 gilt auch für die obligatorischen Behandlungen. Andernfalls meldet die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Dienst die obligatorischen Behandlungen, die nicht ausgeführt worden sind. Der Dienst ergreift die geeigneten Massnahmen.

Art. 13 f) Übernahme der Kosten für Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeinden belasten den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Kosten der von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt erteilten Kontrollen und Behandlungen ganz oder teilweise. Vorbehalten bleibt eine finanzielle Beteiligung nach Artikel 14.

Art. 14 g) Beteiligung an den Kosten der Kontrollen und Behandlungen

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kontrollen und Behandlungen der in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Jugendlichen, die auf ihrem Gebiet ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder, wenn sie unter Vormundschaft stehen, effektiv auf ihrem Gebiet wohnen.

² Die Bedingungen, die Höhe und die Zahlungsmodalitäten dieser Beteiligung werden in einem allgemein verbindlichen Gemeindereglement festgesetzt, das der Genehmigung durch die Direktion unterstellt ist.

4. KAPITEL

Kieferorthopädie

Art. 15 Kieferorthopädische Behandlungen

Die Gemeinden können sich an den Kosten kieferorthopädischer Behandlungen beteiligen. Darüber hinaus gilt der Artikel 14.

Art. 16 Rolle des Staates

¹ In Zeiten des Mangels an Zahnärztinnen und Zahnärzten für Kieferorthopädie kann der Dienst kieferorthopädische Behandlungen erteilen.

² Der Dienst stellt seine Leistungen den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der von ihm behandelten Jugendlichen in Rechnung.

5. KAPITEL

Aufsicht

Art. 17 Nachverfolgung der Entwicklung der Zahngesundheit

Der Staat stellt eine regelmässige Nachverfolgung der Entwicklung der Zahngesundheit bei den Jugendlichen sicher. Zu diesem Zweck veranlasst er die nötigen Befragungen und wissenschaftlichen Studien und sorgt für ihre Verbreitung.

Art. 18 Aufsicht

¹ Der Dienst wacht darüber, dass die Gemeinden ihren Aufgaben bezüglich Kontrollen und Behandlungen nachkommen.

² Zu diesem Zweck verfügt er über eine Vertrauenszahnärztin oder einen Vertrauenszahnarzt. Sie oder er ist ermächtigt, die zahnärztlichen Praxen aufzusuchen, mit denen die Gemeinden eine Vereinbarung nach Artikel 9 abgeschlossen haben, um dort die Art und den Inhalt der erteilten Kontrollen und Behandlungen zu überprüfen.

³ Die Vertrauenszahnärztin oder der Vertrauenszahnarzt meldet dem Dienst die festgestellten Unterlassungen. Der Dienst ergreift die geeigneten Massnahmen. Namentlich kann er bei schweren oder wiederholten Unterlassungen von der Gemeinde verlangen, dass sie eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt beauftragt.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 19 Strafbestimmungen

¹ Wer den Verpflichtungen nach Artikel 7 absichtlich oder aus Fahrlässigkeit nicht nachkommt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 50 bis 1000 Franken belegt.

² Die Verfolgung und Verurteilung von Straftaten richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Art. 20 Einsprache

¹ Die Ausführung der Kontrollen und Behandlungen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt kann mit schriftlicher Einsprache angefochten werden. Diese ist binnen dreissig Tagen seit Kenntnisnahme

der Tatsachen, die zur Einsprache Anlass geben, an die Vertrauenszahnärztin oder den Vertrauenszahnarzt zu richten.

² Die Vertrauenszahnärztin oder der Vertrauenszahnarzt entscheidet in kurzer Frist über die Einsprache. Ihr oder sein Entscheid kann mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

³ Darüber hinaus gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe wird aufgehoben.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.